

STATUTEN DES FRAUENVEREINS ITTIGEN (FVI)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen "FRAUENVEREIN ITTIGEN", nachfolgend FVI genannt, besteht ein politisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängiger Verein im Sinne des Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Ittigen.

2 ZWECK

- Der FVI
- befasst sich mit den Aufgaben, die dem Mitglied als Frau, Mutter und Staatsbürgerin gestellt sind,
 - ermöglicht Kontakte zwischen Frauen mit gleich gelagerten Interessen,
 - unterstützt gemeinnützige Einrichtungen und beteiligt sich an Anlässen, soweit Mitglieder, Zeit und Mittel zur Verfügung stehen,
 - fördert Weiterbildung der Frauen durch Kurse, Vorträge, Besichtigungen etc.

II. MITGLIEDSCHAFT

3 MITGLIEDERKATEGORIEN

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- ab vollendetem 17. Altersjahr
- durch Beschluss Mitgliederversammlung
- ab 75. Altersjahr

Die Mitgliedschaft ist Frauen vorbehalten.

Ehren- und Freimitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

4 ERWERB

- Jederzeit durch schriftliche Beitrittserklärung, Zahlung des laufenden Jahresbeitrages und Anerkennung der gültigen Statuten.

5 ERLÖSCHEN

- Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung (Kenntnisnahme durch Mitgliederversammlung).
- Statutenwidriges Verhalten hat den Ausschluss des Mitgliedes zur Folge.
- Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- Tod des Mitgliedes

Durch Austritt erlöschen sämtliche Rechte und Verpflichtungen gegenüber dem FVI.

6 STIMMRECHT

Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder sind gleichermassen persönlich stimmberechtigt. Bei allen Abstimmungen zählt das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen der Anwesenden (Ausnahme: Art. 16 und 17).

Stichentscheid hat die Vorsitzende.

Bei Wahlen oder geheimen Abstimmungen gilt sinngemäss die gleiche Regelung.

III. ORGANISATION

7 ORGANE

Die Organe des FVI sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Kontrollstelle.

8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des FVI.
- Sie findet jährlich mindestens einmal zu Beginn des Kalenderjahres statt und wird durch den Vorstand unter der Bekanntgabe der Traktandenliste 20 Tage vor Termin einberufen.
- Zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann aus wichtigen Gründen durch den Vorstand einberufen werden oder wenn dies 1/5 der eingeschriebenen Mitglieder verlangt (Stichtag: 1. Januar des laufenden Kalenderjahres).
Eine durch Mitglieder verlangte ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innert Monatsfrist stattzufinden.
- Anträge von Mitgliedern sind einen Monat vor Termin dem Vorstand zwecks sinnvoller Gestaltung der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet / genehmigt:
 - Protokoll der vorangegangenen Mitgliederversammlung
 - Jahresbericht Präsidentin
 - Jahresrechnung
 - Wahlen: -- Präsidentin
 - Vorstand
 - Kontrollstelle
 - Budget, Mitgliederbeiträge
 - Zielsetzungen / Programm neues Geschäftsjahr
 - Anträge der Mitglieder oder des Vorstands

9 VORSTAND

Dem Vorstand gehören neun bis zehn Mitglieder an; dies sind:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- 1. Sekretärin / Protokollführerin
- 2. Sekretärin
- Kassierin
- vier bis fünf Beisitzerinnen (Ressortleiterinnen)
- Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig, jedoch gesamthaft auf zwölf Jahre beschränkt.
- Wird ein Vorstandsmitglied als Präsidentin gewählt, werden die Jahre als Mitglied des Vorstandes nicht auf die Präsidialzeit angerechnet.
- Kompetenzen:
 - Vertretung des FVI nach aussen(rechtsverbindlich unterzeichnet die Präsidentin oder Vizepräsidentin gemeinsam mit der 1. Sekretärin oder Kassierin).
 - Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen
 - Rechnungsführung und Vermögensverwaltung
 - Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung und Vollzug derer Beschlüsse
 - Kontrollführung über die Untergruppen
 - Mitarbeiterinnen für die Untergruppen einsetzen
 - Organisation und Durchführung von Kursen, Vorträgen, Besichtigungen etc.

10 KONTROLLSTELLE

- Sie besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung des FVI nach kaufmännischen Grundsätzen und stellen der Mitgliederversammlung schriftlich Antrag.
- Die Wahlbedingungen für die Revisorinnen sind identisch mit denjenigen des Vorstandes.

11 UNTERGRUPPEN FVI

11.1 Brockenstube

- Entgegennahme gespendeter Gebrauchsgegenstände und deren Verkauf
- Verwendung des Erlöses für gemeinnützige Zwecke gemäss Art. 13
- Die Verantwortlichen der Brockenstube stellen eigene Regeln auf; diese haben sich an die Zweckbestimmungen des FVI zu halten und bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des FVI.

11.2 Kleiderbörse

- Entgegennahme der Kleider und deren Verkauf in Kommission
- Verwendung des Erlöses für gemeinnützige Zwecke gemäss Art. 13
- Die Verantwortlichen der Kleiderbörse stellen eigene Regeln auf; diese haben sich an die Zweckbestimmungen des FVI zu halten und bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des FVI.

11.3 Neue Untergruppen

- Für allenfalls neu gegründete Gruppen gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen

IV. FINANZEN

12 MITTEL / VEREINSVERMÖGEN

Die finanziellen Mittel des FVI werden beschafft durch

- ordentliche jährliche Mitgliederbeiträge,
- Einnahmen aus Untergruppen,
- Erlös aus Veranstaltungen,
- diverse freiwillige Zuwendungen,
- allfällige Vermögenserträge.

13 VERWENDUNG

Allfällige Überschüsse werden als Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen und Institutionen eingesetzt.

Höhe und Verwendungszweck unterliegen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

14 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des FVI haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftbarkeit von Mitgliedern für Vereinsschulden wird ausgeschlossen.

15 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16 VEREINSAUFLÖSUNG

Zur Vereinsauflösung und Bestimmung des Verwendungszwecks eines allfällig vorhandenen Vereinsvermögens bedarf es des qualifizierten Mehrs von 3/4 der eingetragenen Mitglieder.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

17 STATUTENÄNDERUNG

Für die Statutenänderung bedarf es der 2/3 -Mehrheit der an der Mitgliederversammlung Anwesenden.

18 INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 18. Februar 1999. Sie sind an der Mitgliederversammlung vom 14. März 2011 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

FRAUENVEREIN ITTIGEN

Die Präsidentin:

Marlies Wälchli

Die Sekretärin:

Tania Paganini